

Vermerk: Änderungsantrag der Regierungsfractionen zu Ergänzungen am SGB-II-Änderungsgesetz / abschließende Lesung „Rechtsvereinfachung“ am 23.6.2016

Mit der abschließenden Lesung am Donnerstag, 23. Juni 2016 geht ein mehrjähriger Diskussionsprozess um „Rechtsvereinfachungen im Sozialgesetzbuch II“ zu Ende. Den Mut, endlich ein Grundsicherungssystem zu schaffen, das die Verbesserung der gesellschaftlichen Beteiligung einkommensarmer Menschen ins Zentrum stellt, konnte die Regierungskoalition nicht aufbringen. Eine echte Reform der Grundsicherung im Sinne der Betroffenen steht weiterhin aus. Eine Begrenzung der Sanktionen gibt es nicht. Im Zusammenspiel mit der Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose beim Mindestlohn bleibt der massive Druck in Richtung prekärer Beschäftigung für Leistungsberechtigte erhalten.

Die Regierungsfractionen bringen mit der abschließenden Lesung des Gesetzentwurfes einen Änderungsantrag ein. Hierdurch werden, wie in jedem Gesetzgebungsverfahren üblich, die aus Sicht der Koalition nötigen Ergänzungen vorgenommen, die sich im Laufe der Diskussion über den Gesetzentwurf ergeben haben.

Zurückgenommen wurde:

- Bei den sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften – das Kind lebt beim alleinerziehenden Elternteil und nur tageweise beim umgangsberechtigten Elternteil – wurde die ursprünglich avisierte Neuregelung zurückgenommen. Geplant war, für jeden Abwesenheitstag des Kindes den Regelsatz zu kürzen. Dies hätte auch dann gegolten, wenn der umgangsberechtigte Elternteil, bei dem sich das Kind dann aufhält, selbst keine Grundsicherungsleistung bezieht. Nun bleibt alles beim Alten: beziehen beide Elternteile Grundsicherung, können die Jobcenter spitz nach genau datierten Tagen abrechnen und so den Regelsatz des Kindes verteilen. Die Forderung der Diakonie und u.a. des Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), in der Hauptbedarfsgemeinschaft den vollen Regelsatz zu belassen und für den umgangsberechtigten Elternteil einen eigenen spezifischen Mehrbedarf vorzusehen, wurde nicht aufgenommen. Diese Forderung ist darin begründet, dass wesentliche Kosten für das Kind nicht mit tageweiser Abwesenheit abnehmen, z.B. Spielzeug, Kleidung, Schulbedarf.
- Es ist keine Sanktion mehr vorgesehen, wenn SGB-II-Leistungsberechtigte keine vorgezogene Altersrente beantragen.
- Die Anrechnung einer – fiktiven – zum Mutterschaftsgeld aufstockenden Arbeitgeberleistung ist nicht mehr vorgesehen.

Ein kurzer Überblick wesentlicher Punkte aus dem Änderungsantrag:

§ 3 Abs. 2a - Integrationskurse

Die Teilnahme an Integrationskursen wird für Leistungsbeziehende mit Migrationshintergrund in der Grundsicherung zum Teil der Eingliederungsvereinbarung – und damit auch sanktionsbewehrt. An Sanktionen haben wir eine grundsätzliche Kritik.

§ 5 Abs. 3 – vorrangige Leistungen

Leistungsberechtigte haben die Pflicht, vorrangige Leistungen (ausgenommen vorgezogene Altersrente) zu beantragen. Wenn sie die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht beibringen oder diese Leistung aufgrund fehlender Mitwirkungspflicht versagt wird, kann zukünftig auch die SGB-II-Leistung einbehalten werden. Die Betroffenen haben dann die Wahl, ohne Leistungen zu leben oder die für die Beantragung des Antrags beim vorrangigen Träger notwendigen Unterlagen beizubringen. Unklar bleibt, was während der Antragsbearbeitung geschieht und wie dann die Lebensgrundlage gesichert wird. Der Text sieht vor, die Entziehung der SGB-II-Leistung rückgängig zu machen, wenn die Mitwir-

kung gegenüber dem anderen Träger erfolgt ist. Wie kann dies nachgewiesen und eine kurzfristige Wiederaufnahme der Zahlung gesichert werden?

§ 16d Abs. 6 - Arbeitsgelegenheiten

In fünf Jahren dürfen drei – nicht wie bisher nur zwei - Jahre Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten gefördert werden. **Zukünftig werden auch Kosten für sozialpädagogische Betreuung übernommen.**

§ 16e – Förderung von Arbeitsverhältnissen

Kosten für eine tätigkeitsbezogene Unterweisung und sozialpädagogische Betreuung sollen auf Antrag erstattet werden. § 16g – nachgehende Betreuung

Bis zu 6 Monate nach Auslaufen des Leistungsanspruches können nicht nur Aktivierungs- und Eingliederungsleistungen, sondern auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget oder der Freien Förderung weiter erbracht werden.

§ 18 – örtliche Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit Trägern der sozialen Arbeit und Akteuren am Arbeitsmarkt in Netzwerken für Aktivierung, Beratung und Chancen wird detaillierter beschrieben.

Die Zusammenarbeit der Jobcenter mit anderen Akteuren und Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes wird konkretisiert und soll so der gesteigerten Bedeutung der Zusammenarbeit Rechnung tragen. Diverse Akteure werden explizit benannt, neben Trägern der freien Wohlfahrtspflege z.B. auch Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens.

Außerdem werden – dem Änderungsantrag des Bundesrates entnommen – beispielhaft zwei Konstellationen, in denen eine Zusammenarbeit erforderlich ist benannt: Die eine Ausführung bezieht sich auf den Ansatz, nach dem die gesamte Bedarfsgemeinschaft gefördert werden soll, um zu erreichen, dass die Hilfebedürftigkeit insgesamt überwunden werden kann. Die andere Ausführung rückt die Zusammenarbeit bei sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen in den Fokus.

§ 18d – örtlicher Beirat

Der örtliche Beirat wird gestärkt indem Stellungnahmen des Beirats durch das Jobcenter berücksichtigt werden müssen. Besonders hervorgehoben wird die Rolle der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Durch die Änderung soll den Stellungnahmen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer insbesondere bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ein besonderes Gewicht zukommen.

§ 27 Abs. 3 – Auszubildende und Studierende

Leistungen für Auszubildende oder Studierende, die an sich keinen Leistungsanspruch nach SGB II mehr haben, können dennoch erbracht werden, wenn der Ausschluss eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 28 Abs. 3 - Schulbedarfe

Kinder, die erstmals oder nach einer Unterbrechung eingeschult werden, können auch abweichend von den Stichtagen 1. August oder 1. Februar die Leistungen des Schulbedarfspaketes erhalten.

§ 34 Abs. 1 – „sozialwidriges Verhalten“

Wird ein „sozialwidriges Verhalten“ festgestellt (die „Voraussetzungen für den Leistungsbezug“ werden „ohne wichtigen Grund herbeigeführt“) müssen nicht nur die gezahlten Leistungen und Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch Gutscheine in Geldeswert zurück gezahlt werden.

§ 40 Abs. 1 – rechtswidrige Verwaltungsakte

Die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte wird auf die letzten vier Jahre eingeschränkt. Zu Unrecht nicht erbrachte Sozialleistungen werden nur bis zu einem Jahr nach Rücknahme des Verwaltungsaktes erstattet. Dies kommt zur Neuregelung hinzu, nach

der sowieso Nachzahlungen ausgeschlossen sind, wenn alle Jobcenter eine gemeinsame – rechtswidrige – Verwaltungspraxis hatten.

§ 42 Abs. 4 – Abtretungen

Eine Abtretung und Übertragung von Leistungsansprüchen entsprechend § 53 Abs.2 SGB I ist dann möglich, wenn die Jobcenter ein „wohlverstandenes Interesse“ bejahen. Dies berührt Treuhandkonten, die die Wohnungslosenhilfe oder Anlaufstellen der Straffälligenhilfe anbieten. Allerdings sind die Anweisungen der Bundesagentur für Arbeit hier bisher wenig wohlwollend und müssten entsprechend angepasst werden. Fehlformulierungen, die hier zum Ausschluss der Abtretung geführt hätten, werden durch eine explizite Ausnahme für Fälle entsprechend § 53 Abs. 2 („wohlverstandenes Interesse“) vermieden.

§ 65 Abs. 1

Zukünftig kann der für Energie und Ernährung ausgewiesene Teil der Regelleistung als Sachleistung, etwa durch Lunchpakete, erbracht werden, wenn im Rahmen der Unterbringung oder in einer Maßnahme diese Leistungen angeboten werden. Hiervon sollen insbesondere Flüchtlinge mit SGB-II-Leistungsanspruch erfasst werden, die nach der Anerkennung weiterhin in einer Flüchtlingsunterkunft leben. Ausdrücklich erfasst werden aber auch Bewohner_innen von Wohnungsloseneinrichtungen. Klargestellt ist somit auch, dass hier der Energieanteil des Regelsatzes einbehalten wird. Wenn Kindern in schulischer Verantwortung eine Verpflegung angeboten wird, sollen die Aufwendungen hierfür insgesamt erstattet werden, wenn die Familie in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt. Die Diakonie setzt sich dafür ein, dass das Mittagessen in Schule oder Hort immer ganz vom Leistungsträger übernommen wird und in keiner Fallkonstellation ein Eigenanteil vorgesehen wird.

§ 68 SGB IX – Geltungsbereich

Der geltende § 68 Absatz 4 SGB IX stellt behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit einer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleich. Die Gleichstellung wird um die berufliche Orientierung erweitert.

§ 102 SGB IX – Aufgaben des Integrationsamtes

Die Integrationsämter leisten begleitende Hilfen im Arbeitsleben ab einem Beschäftigungsumfang von 15 Stunden wöchentlich. Dieser Schwellenwert wird für Integrationsprojekte im Sinne des § 132 auf zwölf Stunden wöchentlich herabgesetzt, um vor allem auch schwerbehinderte Menschen, die eine Beschäftigung nur mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden, beispielsweise in Form der Zuverdienstbeschäftigung ausüben können, mit Unterstützung des Integrationsamtes an eine Beschäftigung heranzuführen.

§ 11 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz

Lücken durch Anrechnung des Kinderzuschlags auf SGB-II-Leistungen werden geschlossen. Wenn sich herausstellt, dass statt Kinderzuschlag eigentlich ein Anspruch auf SGB II –Leistungen besteht, soll der Kinderzuschlag nicht mehr rückgezahlt werden müssen, soweit einfach eine Anrechnung auf die nun gewährte Grundsicherungsleistung erfolgt.

Zur Gesamtbewertung des Gesetzes:

Eine umfassende Bewertung hat die Diakonie gemeinsam mit den anderen Wohlfahrtsverbänden im Rahmen einer Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vorgenommen:

<http://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmenpositionen/detail/article/stellungnahme-der-bagfw-zur-oeffentlichen-anhoerung-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-eines-neun/>

Detaillierte Bewertungen und Vorschläge der BAGFW können dort nachgelesen werden.

Wesentliche Änderungen am SGB sind im Überblick:

- Die Beratung soll gestärkt werden – bleibt aber weiterhin durch enge Vorgaben in Bezug auf die Beratungsziele gekennzeichnet (§ 1 Abs. 3 SGB II-E)
- Personen ohne Berufsausbildung sollen bevorzugt in eine Ausbildung, nicht in irgendeine Arbeit vermittelt werden (§ 3 Abs. 2)
- Personen, die auch einen Leistungsanspruch nach SGB III haben, werden von den Arbeitsagenturen und nicht mehr vom Jobcenter betreut (§ 5 Abs. 4)
- Grundsicherungsleistungen werden weitergezahlt, wenn ein Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt, aber noch nicht beschieden wurde (§ 7, 21 und 27)
- Die Freibeträge für Auszubildende, die einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben, werden vereinheitlicht, dadurch in vielen Fällen aber abgesenkt (§ 11a Abs. 3, § 11b Abs. 2 S. 4-5)
- Das Überbrückungsgeld für Haftentlassene wird nur noch in begrenzter Höhe angerechnet (§ 11a)
- Wertgutscheine oder Sachleistungen werden nicht mehr als Einkommen berücksichtigt (§ 11)
- In die Eingliederungsvereinbarung wird eine Potentialanalyse aufgenommen (§ 15)
- Im Anschluss an den Leistungsbezug können Maßnahmen oder die Förderung der Eingliederung fortgeführt werden (§ 16g)
- Schwer erreichbare junge Menschen sollen besser gefördert werden – die schärferen Sanktionen bleiben aber bestehen und Schnittstellen mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem werden nicht hinreichend geklärt (§ 16h)
- Die Rolle des Beirats der Jobcenter wird gestärkt (§18d)
- Beim vorzeitigen Verbrauch einmaliger Einnahmen ist ein Darlehen möglich (§24 Abs. 4 S. 2)
- Umzüge in Wohnungen, die teurer sind als die bisherige, werden erschwert (§ 22)
- Mögliche Ersatzansprüche der Jobcenter gegenüber den Leistungsberechtigten werden ausgeweitet und können im Falle von Sanktionen zu weiteren Leistungsminde- rungen führen (§ 34)
- Der Herausgabeanspruch bei Doppelleistungen wird verstärkt (§34b)
- Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung der Leistungsentziehung mehr (§ 39 Nr. 1)
- Höchstrichterliche Rechtsprechung hat keine Rückwirkung auf schon ergangene Leistungen, wenn die Verwaltungspraxis der Jobcenter einheitlich war (§ 40)
- Der Bewilligungszeitraum wird auf 12 Monate verlängert (§ 41)
- Vorläufige Entscheidungen über den Leistungsbezug sind möglich (§ 41 a)
- Die Leistungen sind nicht pfändbar (§ 42)
- Rückzahlungsansprüche aus Darlehen werden nicht bedient, wenn eine gleichzeitige Sanktion zu einer Leistungsminde- rung über 30 % führen würde (§ 42a), Ersatz- und Erstattungsansprüche werden ebenfalls auf insgesamt 30 % begrenzt (§ 43)
- Der automatisierte Datenabgleich wird ausgeweitet (§ 52)
- In einer Eingliederungsvereinbarung kann geregelt sein, dass von einer Anzeigepflicht wegen Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Jobcenter etwa bei Schüler_innen abgesehen wird (§ 56)
- Der Kinderzuschlag kann vorläufig als existenzsichernde Leistung gezahlt werden, auch wenn sich später eine Leistungsberechtigung nach SGB II herausstellt (§ 11 Abs. 5 Bundeskindergeldgesetz)
- Langzeitarbeitslose Schwerbehinderte können ausdrücklich in Integrationsprojekten beschäftigt werden (§ 132 SGB IX ff.)

Berlin, 22. Juni 2016

Michael David, Sozialpolitik gegen Armut und soziale Ausgrenzung

Dr. Friederike Mussgnug, Sozialrecht

Elena Weber, Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband